

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO

I. Einführung

Nach der Akkusationsmaxime, § 151 StPO, ist die Erhebung der öffentlichen Klage, die gemäß § 152 Abs. 1 StPO der Staatsanwaltschaft obliegt (Ausnahme: Privatklageverfahren, §§ 374 ff StPO), Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens.

Notwendiges Korrelat zu diesem Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft ist das in § 152 Abs. 2 StPO normierte Legalitätsprinzip (Ausnahme: Opportunitätsprinzip, §§ 153 ff StPO).

Dieses Legalitätsprinzip verpflichtet die Staatsanwaltschaft:

1. Zur Aufnahme der Ermittlungen bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, § 152 Abs. 2 StPO (sogenannter Verfolgungszwang)

2. Zur Erhebung der öffentlichen Klage bei genügendem Anlaß, § 170 Abs. 2 StPO (sogenannter Anklagezwang).

II. Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, § 152 Abs. 2 StPO

Vergleiche Muster 1

Voraussetzung für die Aufnahme staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, § 152 Abs. 2 StPO (sogenannter Anfangsverdacht).

Hierunter ist ein durch konkrete Tatsachen belegter (d. h. nicht bloße Vermutungen begründeter!) Anhalt zu verstehen, der nach den kriminalistischen Erfahrungen das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat als möglich erscheinen läßt.

Für die Entscheidung, ob im Einzelfall ein derartiger Anfangsverdacht zu bejahen ist, wird der Staatsanwaltschaft in Beurteilungsspielraum zugebilligt.

Beachte: Da sich der Anfangsverdacht auf eine verfolgbare Straftat beziehen muß, können auch rechtliche Gesichtspunkte (z. B. unbehebbar Prozeßhindernisse, Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe) dem Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ entgegen stehen!

Beachte: § 171 StPO gilt auch für die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO.

III. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO

1. Vorbemerkungen

a) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn die durchgeführten Ermittlungen genügenden Anlaß hierzu bieten, § 170 Abs. 1 StPO. Da mit der Klageerhebung der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens verbunden ist, § 199 Abs. 2 StPO, diesem aber nur bei hinreichendem Tatverdacht entsprochen werden kann, § 203 StPO, besteht auch ein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage nur bei Beschuldigten, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, d. h., deren Verurteilung in der Hauptverhandlung wahrscheinlich erscheint.

Die Staatsanwaltschaft hat daher auf der Grundlage der von ihr bzw. in ihrem Auftrag durchgeführten Ermittlungen eine Prognoseentscheidung zu treffen. Ergibt diese, daß Freispruch/Einstellung des Verfahrens wahrscheinlicher ist als Schuldspruch, so muß das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO eingestellt werden.

Beachte: Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip darf die Feststellung, es bestehe kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, erst getroffen werden, wenn sämtliche Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden!

Beachte: Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt nicht (er kann für die Entschließung der Staatsanwaltschaft allenfalls insoweit Bedeutung erlangen, als diese in ihre Überlegungen einbeziehen muß, daß das Gericht nach abgeschlossener Würdigung des Beweisergebnisses ggf. auf diesen Grundsatz zurückzugreifen hat!).

b) Der genügende Anlaß zur Klageerhebung kann fehlen aus:

- tatsächlichen Gründen:
Weil dem Beschuldigten die Tat nicht nachgewiesen werden kann (z. B.: Bei dem Beschuldigten wird ein Teil der Beute gefunden, es kann aber nicht mehr festgestellt werden, auf welche Weise er in den Besitz dieser Gegenstände gelangt ist)
- materiell-rechtlichen Gründen:
Weil sich das Verhalten des Beschuldigten als nicht strafbar erweist (z. B.: Bloße Gebrauchsanmaßung außerhalb der §§ 248 b, 290 StGB)
- prozessualen Gründen:
Weil eine Prozeßvoraussetzung fehlt (z. B. Strafantrag) oder ein Prozeßhindernis besteht (z. B. Verfolgungsverjährung).

2. Begründung der Einstellungsentscheidung

a) Allgemeines:

Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO bedarf ausnahmslos einer Begründung.

Inhalt und Umfang richten sich in erster Linie danach, ob das Verfahren von Amts wegen (= sogenanntes Amtsanzeige durch Staatsanwaltschaft, § 160 StPO, Polizei, § 163 StPO, bzw. Gericht, § 183 GVG) oder auf eine Strafanzeige, § 158 Abs. 1 StPO (= sogenannte Privatanzeige), hin eingeleitet wurde.

Bei der sogenannten Amtsanzeige kann sich die Begründung auf das zur Nachprüfung der Richtigkeit der Einstellung Notwendigste, ggf. auf Verweisung auf den Akteninhalt, beschränken, wobei auch juristische Fachausdrücke verwendet werden dürfen.

Vergleiche Muster 2

Handelt es sich um eine Privatanzeige ohne Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage i. S. v. § 171 S. 1 StPO (z. B. bloße Ermittlungsanregung), ist diese wie eine Amtsanzeige zu behandeln.

Im übrigen sind für den Begründungsaufwand die Schwere des Tatvorwurfs und die Schwierigkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung entscheidend.

In einfach gelagerten Fällen kann die Begründung auch hier sehr kurz sein. Allgemeine und nichtssagende Redewendungen genügen jedoch niemals, Nr. 89 Abs. 2 S. 1 RiStBV. Die Begründung muß aus sich heraus verständlich sein und die für die Einstellung maßgeblichen Erwägungen unter Beschränkung auf die tragenden Gesichtspunkte (Nr. 89 Abs. 2 S. 3 RiStBV) in allgemein, d. h. auch dem Rechtsunkundigen verständlicher Sprache (Nr. 89 Abs. 4 RiStBV) zum Ausdruck bringen.

b) Aufbau:

- **Angezeigter Lebenssachverhalt:**
Kurze Zusammenfassung, da dem Anzeigerstatter regelmäßig bekannt. Ausnahmen: Erste Ermittlungen haben die wesentlichen Einzelheiten des Geschehens zu Tage gefördert oder die Ermittlungen haben ein völlig neues Bild des Tatvorwurfs erbracht.
- **Einlassung des Beschuldigten:**
Wiedergabe nur soweit für den Tatvorwurf relevant.
- **Ergebnis der Ermittlungen (Beweiswürdigung):**
Die Wiedergabe beschränkt sich wiederum auf das, was für die Einstellungsentscheidung tatsächlich von Bedeutung ist.
- **Darlegung, warum aus tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen kein hinreichender Tatverdacht besteht.**
- **Gegebenenfalls Hinweis, daß zivilrechtliche Ansprüche von dieser Entscheidung unberührt bleiben.**

Vergleiche Muster 3

c) Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:

Materiell-rechtliche Konkurrenz:

Bei Tateinheit zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit gilt § 21 Abs. 1 S. 1 OWiG, d. h., nur das Strafgesetz kommt zur Anwendung (beachte „ 21 Abs. 2 OWiG).

Bei Tatmehrheit sind sowohl Strafgesetz als auch Ordnungswidrigkeit anwendbar.

Prozessuales:

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zuständig, § 35 Abs. 1 OWiG (z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten: Vergleiche § 26 Abs. 1 StVG i. V. m. den entsprechenden Ordnungen der Bundesländer, in Bayern: Zuständig ist die Zentrale Bußgeldstelle sowie subsidiär die Polizei), aber:

- § 40 OWiG, d. h. im Strafverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft auch die Verfolgung der Tat unter dem Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit (z. B. Tatvorwurf § 316 StGB, wobei relative Fahruntüchtigkeit nicht nachgewiesen werden kann; Folge: Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO sowie ggf. Abgabe des Verfahrens gemäß § 43 Abs. 1 OWiG zur Verfolgung unter dem Gesichtspunkt des § 24 a StVG an die Polizei)

Vergleiche Muster 4

- § 42 Abs. 1 S. 1 OWiG, d. h. bei Zusammenhang zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen.
- § 41 Abs. 1 OWiG, d. h., wenn sich im Bußgeldverfahren Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat ergeben, ist das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

d) Verweisung auf den Privatklageweg:

Vergleiche Muster 5

Liegt ein Privatklagedelikt nach § 374 Abs. 1 Nr. 1 - 8 StPO vor, so ist neben den sonstigen materiell-rechtlichen und prozessualen Verfolgungsvoraussetzungen stets zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage besteht, § 376 StPO.

Verneint die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse (vgl. hierzu Nr. 86, 229, 232, 233 RiStBV!), so fehlt es für das Officialverfahren an einer Prozeßvoraussetzung und die Tat kann lediglich auf dem Privatklageweg verfolgt werden.

Beachte: Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ist weder im Falle der Bejahung des öffentlichen Interesses (im Zwischen- oder Hauptverfahren) noch im Falle der Verneinung (im Klageerzwingungsverfahren, vgl. ausdrücklich § 172 Abs. 2 S. 3 StPO) gerichtlich nachprüfbar (hM, aber streitig).

Beachte: Das öffentliche Interesse im Sinne von § 376 StPO ist nicht identisch mit dem engeren Begriff des besonderen öffentlichen Interesses (dessen Bejahung den sonst nach materiellem Recht erforderlichen Strafantrag ersetzt!). Es gilt daher: Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses enthält zugleich die Bejahung des öffentlichen Interesses, aber nicht umgekehrt!

Als Folge der Verneinung des öffentlichen Interesses muß das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO wegen eines Prozeßhindernisses eingestellt und der Anzeigende auf die Möglichkeiten der Privatklage hingewiesen werden (vgl. Nr. 87 RiStBV).

Beachte: Bei Strafverfahren, die im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 Abs. 2 S. 3 StPO (Klageerzwingungsverfahren) unzulässig, weshalb auch die (Vorschalt-) Beschwerde nach § 172 Abs. 2 S. 1 StPO nicht statthaft ist. Die in § 171 S. 2 StPO vorgesehene Beschwerdebelehrung entfällt somit!

3. Mitteilung der Einstellungsverfügung

Mitteilung an Beschuldigten:

a) Voraussetzungen:

Von der Einstellung des Verfahrens muß der Beschuldigte gemäß § 170 Abs. 2 S. 2 StPO unverzüglich (streitig) benachrichtigt werden, wenn

- er als solcher vernommen worden ist
- ein Strafbefehl gegen ihn erlassen war

- er um einen Bescheid gebeten hat
- ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist (insbesondere wenn eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne von § 2 StrEG gegen ihn vollzogen worden ist!)

b) Inhalt:

Dem Beschuldigten wird regelmäßig nur die Tatsache der Einstellung ohne Begründung mitgeteilt.

Hat sich seine Unschuld positiv herausgestellt oder besteht keinerlei begründeter Verdacht mehr, so ist dies in der Mitteilung auszusprechen, Nr. 88 S. 2 RiStBV.

Die Gründe der Einstellung werden dem Beschuldigten nur auf ausdrücklichen Antrag und auch dann nur insoweit zur Kenntnis gebracht, als dem schutzwürdige Interessen nicht entgegen stehen, Nr. 88 S. 1 RiStBV.

c) Form:

Die Bekanntgabe erfolgt regelmäßig formlos durch einfachen Brief, Nr. 91 Abs. 1 S. 1 RiStBV.

Eine förmliche Zustellung findet statt, wenn gegen den Beschuldigten eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne von § 2 StrEB vollzogen worden ist, Nr. 91 Abs. 1 S. 2 RiStBV i. V. m. § 9 Abs. 1 S. 4 StrEG; in diesem Fall ist der Beschuldigte darüberhinaus über sein Recht, Antrag auf Feststellung der Entschädigungspflicht der Staatskasse, § 9 Abs. 1 S. 3 StrEG zu stellen, zu belehren, § 9 Abs. 1 S. 5 StrEG (vgl. auch Nr. 91 Abs. 1 S. 3 RiStBV i. V. m. Anlage C der RiStBV Teil I, A II).

Vergleiche Muster 6

Mitteilung an Anzeigerstatter:

a) Voraussetzungen:

Die Einstellungsverfügung ist dem Anzeigerstatter gemäß § 171 S. 1 StPO dann mitzuteilen, wenn dieser „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“ gestellt hat. Ein solcher Antrag liegt in jeder Strafanzeige i. S. v. § 158 Abs. 1 StPO, die mit dem erkennbaren Willen erstattet wurde, die Strafverfolgung zu veranlassen (= Regelfall!).

Eine Mitteilung entfällt daher nur, sofern der Anzeigerstatter erkennbar keinen Wert (mehr) darauf legt (z. B. bloße Ermittlungsanregung, Rücknahme der Anzeige oder des Antrags).

Ferner entfällt eine Mitteilung bei sogenannten Amtsanzeigen.

b) Inhalt:

Der Anzeigerstatter ist gemäß § 171 S. 1 StPO unter Angabe der Gründe zu verbescheiden.

c) Form:

Die Mitteilung erfolgt zwar grundsätzlich formlos.

Eine wichtige Ausnahme gilt jedoch für den Fall, daß der Anzeigerstatter zugleich Verletzter ist und das Verfahren nicht ausschließlich Privatklagedelikte i. S. v. § 374 Abs. 1 Nr. 1 - 8

StPO zum Gegenstand hatte. In diesem Fall ist förmlich zuzustellen, sofern es geboten erscheint, hier durch den Nachweis für den Ablauf der Beschwerdefrist des § 172 Abs. 1 S. 1 StPO zu führen (vgl. Nr. 91 Abs. 2 RiStBV). Darüberhinaus ist insoweit der Anzeigerstatter gemäß § 171 S. 2 StPO über die Anfechtungsmöglichkeit nach § 172 StPO zu belehren!

4. Anfechtung der Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Verletzte gemäß § 172 Abs. 1 StPO binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Einstellungsverfügung Beschwerde einlegen (sogenannte Vorschaltbeschwerde).

Voraussetzungen:

a) Antragsteller ist Verletzter:

Verletzter i. S. d. § 172 Abs. 1 S. 1 StPO ist, wer durch die behauptete Tat - ihre tatsächliche Begehung unterstellt - unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder anerkannten Interessen beeinträchtigt ist. Ob eine solche unmittelbare Beeinträchtigung vorliegt, hängt davon ab, ob die verletzte Strafrechtsnorm rechtliche Positionen des Beschwerdeführers schützt. Strafvorschriften, die ausschließlich gemeinschaftsbezogene Rechtsgüter schützen sollen (z. B. §§ 331 ff StGB), können die Verletzteneigenschaft nicht begründen.

b) Form und Frist:

Da das Gesetz keine besondere Form für die Einlegung der Beschwerde vorsieht, kann diese innerhalb der vorgeschriebenen Zwei-Wochen-Frist formlos, d. h. auch fernmündlich, angebracht werden.

c) Das Verfahren hat nicht ausschließlich Privatkloedelikte zum Gegenstand:

Die Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO ist kein eigenständiger Rechtsbehelf, vielmehr erschöpft sich ihre Bedeutung darin, daß sie eine Zulässigkeitsvoraussetzung für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (Klageerzwingungsverfahren) bildet. Infolge dieser Einbindung in das Klageerzwingungsverfahren ist die Beschwerde gemäß § 172 Abs. 1 StPO nur eröffnet, soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung selbst statthaft ist. Unzulässig ist die Beschwerde daher, wenn das Verfahren ausschließlich Privatkloedelikte zum Gegenstand hat, § 172 Abs. 2 S. 3 StPO.

Verfahren (siehe Nr. 105 RiStBV):

1. Stufe: Wird gegen die Einstellung eines Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO Beschwerde eingelegt, so obliegt es zunächst dem staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeiter, der die Einstellung verfügt, zu prüfen, ob er ihr abhilft und die Ermittlungen wieder aufnimmt, Nr. 105 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1 RiStBV. (Die Wiederaufnahme der Ermittlungen muß dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden, Nr. 105 Abs. 4 RiStBV).

Beachte: Die Staatsanwaltschaft kann die Ermittlungen jederzeit wieder aufnehmen, d. h. auch dann, wenn in der Beschwerde keine „neuen und erheblichen Tatsachen oder Beweismittel“ (vgl. Nr. 105 Abs. 1 S. 2 RiStBV) angeführt werden.

2. Stufe:

Hilft der Staatsanwalt der Beschwerde nicht ab, legt er sie unter Beifügung eines Vorlageberichts zusammen mit den Verfahrensakten dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht (= vorgesetzter Beamter der Staatsanwaltschaft i. S. v. § 172 Abs. 2 S. 1 StPO - vgl. § 147 Nr. 3 GVG!) zur Entscheidung vor, Nr. 105 Abs. 2 RiStBV.

Erachtet der Generalstaatsanwalt die Beschwerde für begründet, ordnet er die Wiederaufnahme der Ermittlungen an (= Ausübung des Weisungsrechtes, § 146 GVG).

Beachte: Dies gilt auch bei unzulässiger Beschwerde, da diese dann als Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt wird.

Ansonsten weist er die Beschwerde als unbegründet bzw., falls sie zugleich unzulässig ist, als unzulässig zurück. Dieser Bescheid ist dem Beschwerdeführer mit Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit, Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht, § 172 Abs. 4 S. 1 StPO, zu stellen sowie hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Form, § 172 Abs. 3 StPO und Frist, § 172 Abs. 2 S. 1 StPO, bekannt zu machen.

5. Rechtswirkungen der Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 S. 1 StPO

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft hat keinerlei Rechtskraftwirkung und verbraucht nicht die Strafklage.

Das Verfahren kann daher jederzeit ohne besondere Voraussetzungen wieder aufgenommen werden. Ebenso kann wegen derselben Tat (en) jederzeit ein neues Verfahren eingeleitet werden.